

Vereinsstatuten von

Schweizer Hütten • Cabanes Suisses • Capanne Svizzere



(Die Bezeichnung „Hüttenwart“ und alle anderen männlichen Formen dieser Statuten gelten gleichermassen für das weibliche Geschlecht.)

I. Name und Sitz

Art 1 Unter dem Namen **Schweizer Hütten • Cabanes Suisses • Capanne Svizzere** besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck und Mittel

Art 2 ‚Schweizer Hütten‘ bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Hüttenwarte der Schweiz.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- a) Zusammenarbeit aller Hüttenwarte untereinander, Zusammenarbeit mit dem Zentralverband und den Sektionen des SAC, mit dem AAC, den Besitzern von privaten Berghütten, den Bergführervereinen, den militärischen und zivilen Behörden, sowie mit weiteren Organisationen in den Bereichen Alpinismus und Bergtourismus.
- b) Schutz der Mitglieder, Erwirkung vorteilhafter Beratungshilfen, Versicherungs- und Sozialleistungen, sowie Partnermitgliedschaften.
- c) Informationsaustausch und Förderung der Kommunikation unter allen Mitgliedern, Partnern, Beteiligten und Interessierten.
- d) Pflege der Kameradschaft unter Mitgliedern und Hüttenwarten
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem SAC und weiteren Partnern/Organisationen.

III. Mitgliedschaft

Art 3 **Beitritt als Mitglied**

Aktiv-Mitglied von ‚Schweizer Hütten‘ kann jede Person werden, die eine Hüttenwartstätigkeit ausübt. Als Hüttenwart gilt, wer eine Berghütte oder jeden anderen Betrieb führt, der aufgrund seiner Lage oder Grösse oder Infrastruktur als hüttenähnlich bezeichnet werden kann.

Passiv-Mitglied können ehemalige Hüttenwarte und Personen werden, die sich für die Anliegen von ‚Schweizer Hütten‘ interessieren und einsetzen.

Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand erforderlich. Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahmen.

Bei Aufgabe der Hüttenwartstätigkeit wird ein Aktiv-Mitglied automatisch zu einem Passiv-Mitglied, bzw. bei Aufnahme einer Hüttenwartstätigkeit ein Passiv-Mitglied automatisch zu einem Aktiv-Mitglied.

Art 4 **Ehrenmitglieder und Freimitglieder**

Vereinsmitglieder, die sich für ‚Schweizer Hütten‘ besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gründungsmitglieder haben den Status eines Ehrenmitglieds.

Hüttenwarte, die während mindestens 40 Jahren Mitglied von ‚Schweizer Hütten‘ sind, werden zu Freimitgliedern.

Art 5 **Mitgliederbeitrag**

Aktivmitglieder bezahlen den festgelegten Jahresbeitrag.
Passivmitglieder bezahlen den festgelegten Jahresbeitrag.
Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsbefreit.

Art 6 **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus ‚Schweizer Hütten‘ erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis Ende August. Er befreit nicht von der Bezahlung von Schulden und Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung.

Mitglieder, welche die Interessen von ‚Schweizer Hütten‘ schädigen oder ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit der Generalversammlung nötig.
Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden automatisch ausgeschlossen.



IV. Organisation

Art 7 Die Organe von Schweizer Hütten sind:

- A Die Generalversammlung der Mitglieder
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

Art 8 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung soll normalerweise im Herbst stattfinden.

Art 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, mit schriftlicher Begründung an den Vorstand, einberufen.

Art 10 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend oder gemäss Art. 12 vertreten sind.
Zur Beschlussfassung bedarf es des absoluten Mehrs der Anwesenden.

Art 11 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Art 12 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.
Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss nicht persönlich ausgeübt werden. Die Aktivmitglieder sind berechtigt, sich von einer Drittperson, welche in der gleichen Hütte wie das Aktivmitglied tätig ist, vertreten zu lassen. Die abstimmungsberechtigte Person muss legitimiert sein. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Gewählte Vorstandsmitglieder, welche nicht den Status eines Aktivmitglieds haben, sind stimmberechtigt.

Art 13 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder
2. Wahl des Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung der Versammlungsprotokolle, des Jahresberichtes des Präsidenten, sowie des Rechnungs- und Revisorenberichtes; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Alle Beschlüsse betreffend Bankkredite und Fremdfinanzierungen
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
9. Auflösung der Vereinigung
10. Beratung und Beschlussfassung über alle ordentlich traktandierten Vereinsgeschäfte und Abstimmungen.
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich oder zu ihrem Beginn mündlich eingereicht werden.

B Vorstand



Art 14 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und zwei Beisitzern.

Jedes Mitglied der Vereinigung kann in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar. Ein Rücktritt während der Amtsperiode muss mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art 15 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auch schriftlich (per Briefpost, per E-mail, auch auf dem Zirkularweg) rechtsgültig beschliessen.

Art 16 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Als Exekutivorgan obliegt dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung der Vereinigung.
2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
3. Einberufung der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Vertretung der Vereinigung nach aussen, insbesondere auch durch Unterhalt einer Website der Vereinigung, sowie allgemeine Überwachung der Interessen von ‚Schweizer Hütten‘.
6. Stärkung des Mitgliederbestandes durch geeignete Massnahmen
7. Eine mindestens halbjährlich erscheinende Mitgliederpublikation als offizielles Organ zu publizieren und mit seiner Hilfe sowie weiterer geeigneter Kommunikationsmittel die Mitglieder über laufende Geschäfte und Aktualitäten zu informieren.
8. Die rechtsverbindliche Unterschrift für ‚Schweizer Hütten‘ führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu Zweien.
9. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz auch Aufgaben an externe Stellen vergeben.

Art 17 Der Vorstand ist befugt, über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000. – (fünftausend) pro Geschäft selbständig zu entscheiden.
Nicht budgetierte Ausgabenentscheide des Vorstands dürfen pro Vereinsjahr ein Total von Fr. 10'000.- (zehntausend) nicht übersteigen.

C Rechnungsrevisoren

Art 18 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen das Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung.

V. Auflösung

Art 19 Die Generalversammlung kann, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln dafür ausspricht, die Auflösung von ‚Schweizer Hütten‘ beschliessen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Bei einer Auflösung von ‚Schweizer Hütten‘ wird das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen bei einer Schweizer Bank auf einem Sperrkonto hinterlegt. Bildet sich innerhalb von fünf Jahren kein Nachfolge-Verein, der denselben Zweck verfolgt wie ‚Schweizer Hütten‘, so fällt das Vermögen der Stiftung Schweizer Berghilfe zu. Für den Zugriff auf dieses Sperrkonto sind die Unterschriften des Präsidenten der Schweizer Berghilfe und des letzten Präsidenten von ‚Schweizer Hütten‘ zu zweien erforderlich.



VI. Weitere Bestimmungen

Art 20 Das Vereinsvermögen wird bei einer Schweizer Bank angelegt. Über weitere Anlagen entscheidet die Generalversammlung.

Art 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

Art 22 Hüttenwarte, die als Mitglieder der Vereinigung eine Mitgliedsdauer von 20 Jahren erreichen, sollen für ihre Dienste geehrt werden, anschliessend jeweils nach weiteren fünf Mitgliedsjahren.

VIII. Schlussbestimmungen

Art 23 Die vorliegenden Statuten wurden am 26. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.

Kippel, 26. Oktober 2024

Die Präsidentin
Andrea Strohmeier

Der Kassier
Res Streiff